



durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für ehrenamtliche Helfer der CDU

Für ehrenamtlich tätige Helfer der CDU besteht ausnahmsweise Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wenn sie wie Arbeitnehmer tätig werden, d. h. wenn sie Tätigkeiten verrichten, die dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglich sind und über die mitgliedschaftlichen Rechte hinausgehen.

Umfang des Versicherungsschutzes:

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist zuständig für die Heilbehandlung sowie die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation wegen der Unfallfolgen. Neben der ärztlichen oder therapeutischen Behandlung werden auch Verletztengeld und ggf. eine Verletztenrente gezahlt.

Wer ist versichert?

Die Beurteilung, ob jemand als ehrenamtlicher Helfer Unfallversicherungsschutz genießt oder nicht, erfolgt durch gesonderte Einzelfallprüfung des Unfallsachbearbeiters der Berufsgenossenschaft. Eine generelle Bejahung oder Verneinung des Unfallversicherungsschutzes ist nicht möglich. Die Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft halten sich streng an die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen, die sämtlich erfüllt sein müssen:

1. Es muss sich um eine dienstliche, der CDU dienende Tätigkeit handeln, die dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen der CDU entspricht. Die Tätigkeit muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Erwerbsleben) zugänglich sein und im konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich ausgeübt werden, d. h. nicht auf Grund mitgliedschaftlicher Verpflichtung.
2. Arbeitsleistungen, die auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung für die CDU beruhen (z. B. auf der Satzung, auf Beschlüsse der Organe, auf allgemeiner Übung) sind wegen des Fehlens eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht versichert. Dazu gehören auch geringfügige Tätigkeiten, die eine Partei von ihren Mitgliedern erwarten kann und diese der Erwartung entsprechend verrichtet werden.
3. Umfangreiche Arbeiten sind dann nicht versichert, wenn die Satzung oder ein Beschluss des zuständigen Gremiums den Mitgliedern eine entsprechende rechtliche Verpflichtung zur Arbeitsleistung auferlegt hat. Dabei steht der Partei in angemessenem Rahmen eine Gestaltungsmöglichkeit zu, von den Mitgliedern Arbeitsleistungen erbringen zu lassen. Entweder auf Grund eines (unfallversicherten und beitragspflichtigen) Beschäftigungsverhältnisses zur Partei, oder (ohne den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung) auf Grund einer im Beschluss eines Parteiorgans begründeten Mitgliedschaft.
4. Für den Unfallversicherungsschutz ist es erforderlich, dass der Helfer ähnlich einem Arbeitnehmer tätig wird. Die Teilnahme an Organsitzungen, Tagungen usw., bei denen sich die Teilnehmer der Willensbildung und der Zielsetzung der Partei widmen, stehen grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz.

5. Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit der Mitgliedschaftspflicht entspricht, ist u. a. zu beachten, inwieweit die ausgeübte Tätigkeit dem Parteizweck entspricht. Ein Ausfluss der Parteimitgliedschaft ist dann als gegeben anzusehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen von Pflichtarbeitsstunden durchgeführt wird. Gleiches gilt, wenn die Partei von ihren Mitgliedern die Übernahme gewisser Tätigkeiten erwartet und diese der Erwartungshaltung nachkommen.

Versicherungsschutz kann daher bestehen, wenn die Arbeitsleistung nicht auf den oben angegebenen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen beruht, sondern darüber hinausgeht z. B.:

- Personen, die Handzettel und sonstiges Werbematerial auf Straßen, Plätzen usw. verteilen,
- Plakatklebekolonnen sowie Personen, die Plakatständer usw. aufstellen, überwachen, renovieren und wieder abbauen,
- Personen, die Schreib-, Kuvertierungs-, Versand- und sonstige Büroarbeit leisten,
- Ordner bei Wahlveranstaltungen,
- Personen, die Botengänge, Meldedienste und Beobachtungsfahrten übernehmen.

Die Unfallmeldung

Nach einem Unfall eines ehrenamtlichen Helfers sollte sofort ein (Durchgangs-) Arzt aufgesucht werden.

Der Unfall ist dann der

Union Betriebs-GmbH
Frau Barbara von Meer

Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

Tel.: +49 30 22070-570

Fax: +49 30 22070-219

E-Mail: bvm@ubgnet.de

zu melden. Sie erhalten hier ein Formular der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Bitte stellen Sie bei der Unfallmeldung die ehrenamtliche Tätigkeit besonders heraus. Weisen Sie darauf hin, dass die Partei diese Tätigkeit ansonsten durch Arbeitnehmer hätte ausführen lassen müssen. Eine unvollständige oder ungenaue Unfallmeldung kann den Versicherungsschutz gefährden.

Was passiert dann?

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft setzt sich mit dem behandelnden Arzt in Verbindung und klärt die weitere Vorgehensweise ab bzw. übernimmt die Kosten der Arztbehandlung. Die CDU und der Versicherte werden hiervon in der Regel nicht in Kenntnis gesetzt.

